

Antrag

der Abg. Stephen Brauer u. a. FDP/DVP

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Einfluss der Muslimbruderschaft auf die Ausbildung von Lehrkräften für den islamischen Religionsunterricht in Baden-Württemberg II

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. an welchen Hochschulen im Land Institute, Zentren oder Lehrstühle für Islamische Theologie existieren;
2. an welchen Hochschulen im Land Lehrangebote der islamischen Theologie existieren;
3. inwieweit Probleme bei der personellen Besetzung von Lehrstühlen bekannt sind, die auf einen Mangel an geeigneten Bewerbern zurückzuführen sind;
4. inwiefern diese Erfahrungen sich mit der Besetzung der bundesweit eingerichteten Zentren für Islamische Theologie nach ihrer Kenntnis decken;
5. wie sich die formale Qualifikation der Professoren an den Einrichtungen in Ziffer 1 darstellt, mit Blick auf die Lehrbefugnis durch Habilitation und vorausgegangene Promotionen;
6. ob und ggf. wie sich die Anzahl der Doktoranden an den vorgenannten Einrichtungen statistisch von vergleichbaren promotionsberechtigten Stellen unterscheidet;
7. welche Erkenntnisse ihr über Stipendien oder sonstige nachvollziehbare, verstetigte Unterstützungen auch ideeller Art vorliegen, die von Studierenden der Islamischen Theologie im Land empfangen werden, deren Urheber islamische Organisationen oder Vereine wie Ditib oder Milli Görüs sind;
8. welche Finanzflüsse an die vorgenannten Einrichtungen ihr bekannt sind, deren Ursprung außerhalb der EU liegt, beispielsweise in Form von Spenden oder Fördergeldern, etwa aus Katar, aber auch hinsichtlich ausgeschlagener Angebote, etwa aus Kuwait und Saudi-Arabien zur Einrichtung von Professuren;

Eingegangen: 11. 10. 2019/Ausgegeben: 14. 11. 2019

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

9. wie im Lichte dieser Finanzflüsse und der Rechte und Rolle der Frauen in Katar die geplante Einrichtung eines Frauennetzwerkprojekts mit Universitäten in Katar von der Landesregierung eingeschätzt wird, das zudem als Schaltzentrale und Hauptsponsor der Muslimbrüder gilt;
10. inwiefern derartige Finanzflüsse zumindest als bedenklich einzustufen sind, sofern die Befürchtung genährt wird, dass ein mittelbarer radikalislamischer Einfluss bestehen könnte;
11. wie sich der wechselseitige Informationsaustausch zwischen den Hochschulen und dem Landesamt für Verfassungsschutz (LfV) hinsichtlich Erkenntnissen zu radikalislamischen Einflüssen gestaltet;
12. ob und ggf. welche Informationspflichten für Hochschulen bestehen, das LfV über Vorfälle zu informieren, die Beobachtungsgegenstand des Landesamtes sind oder sein könnten;
13. welche Anforderungen hinsichtlich der Verfassungstreue von Lehrkräften der islamischen Theologie generell und individuell von der Universität Tübingen und dem LfV erhoben werden, um eine maximale Distanz zu islamistischen und salafistischen Einrichtungen und Organisationen sicherzustellen;
14. ob und ggf. welche Konsequenzen aus dem neuerlichen Vorfall seitens des Ministeriums und der Universität Tübingen gezogen wurden, nachdem ein Professor an einer nachweislich israel-feindlichen Konferenz in der Türkei teilgenommen hatte;
15. welche Kontrollen und arbeits- oder dienstrechtlichen Maßnahmen und Konsequenzen seitens der Universität Tübingen für derartige Fälle vorgesehen werden.

10. 10. 2019

Brauer, Weinmann, Haußmann, Dr. Goll,
Keck, Dr. Schweickert FDP/DVP

Begründung

Ende September 2019 geriet abermals ein Professor des Zentrums für Islamische Theologie an der Universität Tübingen in Medienberichten in die Kritik, da er an einer Veranstaltung in der Türkei teilgenommen hat, die an einer Einrichtung stattfand, die letztlich der Milli Görüs-Bewegung zuzuordnen ist. Der Vorfall zeigt auf, wie wichtig ein sehr genauer und kritischer Blick auf die teilweise schwer erkennbaren Vernetzungen der radikalislamischen Organisationen ist. Mögliche schädliche Einflüsse auf die Lehre einer kritischen, aufgeklärten Theologie und die personellen Nöte der Einrichtungen soll dieser Antrag klären.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 5. November 2019 Nr. 41-7821-0/67/1 nimmt das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. an welchen Hochschulen im Land Institute, Zentren oder Lehrstühle für Islamische Theologie existieren;

Das Landeshochschulgesetz (LHG) kennt den Begriff „Lehrstuhl“ nicht. Es wird daher davon ausgegangen, dass vorliegend W 3-Professuren gemeint sind. An der Universität Tübingen existiert das Zentrum für Islamische Theologie mit folgenden Professuren: W3-Professur „Koran und Koranlesung sowie Koranexegeese“, W3-Professur „Islamische Glaubenslehre“, W3-Professur für „Fiqh/Fikh – Islamisches Recht (Rechtsquellen und Methodologie der Rechtsfindung, Rechtsgeschichte)“, W3-Professur für „Islamische Glaubenslehre“ und W3-Professur für „Geschichte und Gegenwartskultur des Islam“.

An der Pädagogischen Hochschule Freiburg ist eine W 3-Professur im Bereich „Islamische Theologie/Religionspädagogik“ vorhanden, die aktuell jedoch nicht besetzt ist.

2. an welchen Hochschulen im Land Lehrangebote der islamischen Theologie existieren;

Lehrangebote bestehen an der Universität Tübingen sowie den Pädagogischen Hochschulen Freiburg, Karlsruhe, Ludwigsburg und Weingarten.

3. inwieweit Probleme bei der personellen Besetzung von Lehrstühlen bekannt sind, die auf einen Mangel an geeigneten Bewerbern zurückzuführen sind;

Die Universität Tübingen konnte alle W3- Professuren besetzen, teilweise werden Professuren zunächst mit Juniorprofessuren besetzt. Die W3-Professur im Bereich „Islamische Theologie/Religionspädagogik“ an der Pädagogischen Hochschule Freiburg konnte bislang nicht besetzt werden.

4. inwiefern diese Erfahrungen sich mit der Besetzung der bundesweit eingerichteten Zentren für Islamische Theologie nach ihrer Kenntnis decken;

Dem Wissenschaftsministerium liegen diesbezüglich keine Erkenntnisse aus anderen Bundesländern vor.

5. wie sich die formale Qualifikation der Professoren an den Einrichtungen in Ziffer 1 darstellt, mit Blick auf die Lehrbefugnis durch Habilitation und vorausgegangene Promotionen;

Alle W 3-Professoren erfüllen die Qualifikationsanforderungen des § 47 LHG.

6. ob und ggf. wie sich die Anzahl der Doktoranden an den vorgenannten Einrichtungen statistisch von vergleichbaren promotionsberechtigten Stellen unterscheidet;

Signifikante Unterschiede sind nicht erkennbar.

7. welche Erkenntnisse ihr über Stipendien oder sonstige nachvollziehbare, verstetigte Unterstützungen auch ideeller Art vorliegen, die von Studierenden der Islamischen Theologie im Land empfangen werden, deren Urheber islamische Organisationen oder Vereine wie Ditib oder Milli Görüs sind;

Nach Auskunft der Universität Tübingen, ist Lehrenden durch gelegentliche Hinweise von Studierenden bekannt, dass es zumindest in Einzelfällen Stipendien oder

Unterstützung im Bereich studentischen Wohnens seitens nicht näher genannten externen Organisationen gibt. Es handelt sich dabei nicht um offizielle Stipendien, die von der Universität verwaltet oder der Universität in einem geregelten Verfahren mitgeteilt würden.

8. welche Finanzflüsse an die vorgenannten Einrichtungen ihr bekannt sind, deren Ursprung außerhalb der EU liegt, beispielsweise in Form von Spenden oder Fördergeldern, etwa aus Katar, aber auch hinsichtlich ausgeschlagener Angebote, etwa aus Kuwait und Saudi-Arabien zur Einrichtung von Professuren;

Die Universität Tübingen erklärte gegenüber dem Wissenschaftsministerium, dass derartige Zahlungen an die Universität nicht erfolgt seien. Angebote auf Finanzierungen von Professuren oder Stellen aus den genannten Ländern lägen ihr nicht vor und würde auch nicht angenommen werden.

9. wie im Lichte dieser Finanzflüsse und der Rechte und Rolle der Frauen in Katar die geplante Einrichtung eines Frauennetzwerkprojekts mit Universitäten in Katar von der Landesregierung eingeschätzt wird, das zudem als Schaltzentrale und Hauptsponsor der Muslimbrüder gilt;

10. inwiefern derartige Finanzflüsse zumindest als bedenklich einzustufen sind, sofern die Befürchtung genährt wird, dass ein mittelbarer radikalislamischer Einfluss bestehen könnte;

Zu den Ziffern 9 und 10 wird gemeinsam Stellung genommen:

Es wird davon ausgegangen, dass es sich bei dem genannten Projekt um das Kooperationsprojekt des Zentrums für Islamische Theologie der Universität Tübingen mit der Georgetown Universität in Katar handelt. Die Georgetown Universität in Katar ist ein Standort der Georgetown Universität in Washington, DC, der ältesten römisch-katholischen, von Jesuiten geleiteten Universität in den USA. Die beiden Einrichtungen erforschen in diesem neuen Kooperationsprojekt das Konzept der „Weiblichkeit im Islam“. Islamische Theologinnen wollen sich dafür mit Wissenschaftlerinnen weltweit vernetzen und eine theologische Auseinandersetzung mit dem Thema anregen. Zudem soll es fester Bestandteil der universitären Lehre werden. Gefördert wird das Projekt „Exploring the Feminine within Islam“ 2019 im Programm „Hochschuldialog mit der Islamischen Welt“ des Deutschen Akademischen Austauschdienstes (DAAD) aus Mitteln des Auswärtigen Amtes. Ein solches Projekt kann begrüßt werden, solange gewährleistet ist, dass dies auf rein wissenschaftlicher Grundlage und außerhalb radikaler Einflüsse, sei es ideologischer oder finanzielle Art, basiert.

11. wie sich der wechselseitige Informationsaustausch zwischen den Hochschulen und dem Landesamt für Verfassungsschutz (LfV) hinsichtlich Erkenntnissen zu radikalislamischen Einflüssen gestaltet;

Die Hochschulen wenden sich punktuell an das Landesamt für Verfassungsschutz, sofern Beratungsbedarf besteht. Umgekehrt bietet das Landesamt für Verfassungsschutz seine Unterstützung an, sofern Bedarf besteht.

12. ob und ggf. welche Informationspflichten für Hochschulen bestehen, das LfV über Vorfälle zu informieren, die Beobachtungsgegenstand des Landesamtes sind oder sein könnten;

Für die Hochschulen des Landes gilt § 9 Absatz 1 des Gesetzes über den Verfassungsschutz in Baden-Württemberg. Danach haben Behörden des Landes, die Gemeinden, die Gemeindeverbände und die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie die Gerichte des Landes, die Staatsanwaltschaften und, vorbehaltlich der staatsanwaltschaftlichen Sachleitungsbefugnis, die Polizeidienststellen von sich aus dem Landesamt für Verfassungsschutz die ihnen bekannt gewordenen personenbezogenen Daten und sonstigen Informationen zu übermitteln, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass diese Informationen zur Wahrnehmung von Aufgaben nach § 3 Abs. 2 des Gesetzes über den Verfassungsschutz in Baden-Württemberg erforderlich sind. Hierzu gehören u. a. auch Informationen über Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtet sind.

13. welche Anforderungen hinsichtlich der Verfassungstreue von Lehrkräften der islamischen Theologie generell und individuell von der Universität Tübingen und dem LfV erhoben werden, um eine maximale Distanz zu islamistischen und salafistischen Einrichtungen und Organisationen sicherzustellen;

Für Lehrkräfte der islamischen Theologie gelten dieselben Grundsätze wie für die übrigen Beamtinnen und Beamten sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landes.

14. ob und ggf. welche Konsequenzen aus dem neuerlichen Vorfall seitens des Ministeriums und der Universität Tübingen gezogen wurden, nachdem ein Professor an einer nachweislich israel-feindlichen Konferenz in der Türkei teilgenommen hatte;

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat in einem Gespräch mit dem Rektor der Universität Tübingen auch den genannten Vorfall erörtert. Die Universität reagiert auf die Kritik am Zentrum für Islamische Theologie und hat einen Diskussionsprozess angestoßen. Im Rahmen dieses Prozesses werden die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler im Laufe des Wintersemesters Leitlinien und Verfahrensweisen darüber erarbeiten, welche Kontrollen sowie arbeits- oder dienstrechtlichen Maßnahmen und Konsequenzen seitens der Universität Tübingen für derartige Fälle vorgesehen werden.

15. welche Kontrollen und arbeits- oder dienstrechtlichen Maßnahmen und Konsequenzen seitens der Universität Tübingen für derartige Fälle vorgesehen werden.

Auf die Äußerungen unter Ziffer 14 kann verwiesen werden. Der Rektor der Universität Tübingen erklärte nach Gesprächen mit dem Vorstand des Zentrums, dass es im Laufe des Wintersemesters entsprechende Leitlinien erarbeiten und diskutieren werde. Zudem erarbeitet die Universität mit Beschäftigten und Studierenden einen Verhaltenskodex, mit dem das alltägliche Zusammenleben im Zentrum für Islamische Theologie geregelt werden soll.

Bauer

Ministerin für Wissenschaft,
Forschung und Kunst